Arbeitsgemeinschaft
Familienrecht
im DAV

Herbstversammlung
Warnemünde
22.11.2019

Abrechnung in Familiensachen

Gegenstandswerte und Angelegenheiten

Referent:
Wolfgang Schwackenberg
RA u Notar a.D.
Oldenburg

Gliederung

I. Allgemeines
II. Wertbestimmungen:

1. Die Zusammenrechnung der Werte und der Höchstwert
2. Der Zeitpunkt der Wertberechnung
3. Einzelne Verfahren
4. Die besonderen Wertvorschriften

III.“Angelegenheiten“

1. Grundproblematik
2. Einzelfälle

I. Allgemeines

Begriff	Normen
Allgemeine Begriffsbestimmung	Ø Statt „Streitwert“ nunmehr „Verfahrenswert“ Ø Inhaltlich ist keine Änderung hiermit verbunden
Geltungsbereich des FamGKG	Ø Die im FamGKG bestimmten Werte gelten auch für die anwaltlichen Gebühren (§ 23 RVG)
Abschließende Regelung	Ø Die §§ 33- 52 FamGKG regeln die Verfahrenswerte abschließend (§ 3.I FamGKG) Ø Ein Rückgriff auf andere Bestimmungen ist nicht vorgesehen Ø Ausnahmen: §§ 36.I; 46.I FamGKG enthalten Rechtsfolgeverweisungen auf Vorschriften des GKG/ GNotKG
Aufbau des FamGKG	
Allgemeine Wertvorschriften	Ø §§ 33 – 42 FamGKG
Besondere Wertvorschriften	Ø §§ 43 – 52 FamGKG
Regelungslücke	Ø Wenn und soweit keine Gerichtsgebühren oder Festgebühren erhoben werden, richtet sich der Wert der anwaltlichen Tätigkeit nach dem RVG Ø Dies gilt insbesondere für die Verfahrenskostenhilfe (§ 23 a RVG) und die Zwangsvollstreckung (§ 25 RVG)

Arbeitsschritte

§§ 36.I; 46.I FamGKG	Keine Gerichtsgebühren erhoben	Besondere Wertvorschrift
M hat ohne Einwilligung seiner Ehefrau über sein Vermögen im Ganzen verfügt. Der Kaufvertrag (210 000.--€) entspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung. *Antrag auf Genehmigung. Wert ?*	*Aus einem Unterhaltsbeschluss muss die Zwangsvollstreckung betrieben werden*	*Es ist eine Ehesache anhängig*
Ø Wertbestimmung im FamGKG ? Nein. Ø § 36.I.1 verweist auf die Wertbestimmungen für das zugrundliegende Rechtsgeschäft Ø Kaufvertrag; Der Wert richtet sich nach dem GNotKG	Ø Suche nach dem Verfahrenswert im FamGKG Ø Ist dort kein Verfahrenswert vorgesehen, so ergibt sich diese aus dem RVG	Ø Weist das FamGKG eine Wertbestimmung aus ? Ø § 43 FamGKG
	Ø § 25 RVG Ø Dies ist eine abschließende Regelung	Ø Dies ist eine abschließende Regelung

II. Allgemeine Wertbestimmung

1. Die Zusammenrechnung und der Höchstwert

A beantragt den B zu verpflichten, für die Monate Januar bis März einen rückständigen Unterhalt in Höhe von 900.--€ zu zahlen (monatlich je 300.--€). Nach Rechtshängigkeit bemerkt sie, dass für die Monate Januar und Februar bereits vor Rechtshängigkeit gezahlt worden war.
Sie nimmt den Antrag insoweit zurück, erweitert ihn dann aber um die Monate April und Mai.
Wert ?

Norm	Regelungsbereich
§ 33.I.1	Ø In demselben Verfahren und im selben Rechtszug sind alle Verfahrensgegenstände zu ermitteln Ø Sie sind dann zu addieren
	Die Addition entfällt, wenn das Gesetz spezielle Regelungen enthält. Ø Verbundverfahren: § 44.II.2,3 Ø Antrag und Widerantrag (§ 39.I.1,3) Ø Zugewinnausgleich und Stundung: § 52 Zusammenrechnung der Werte nur bei einer Entscheidung über die Stundung

Hier:

Ø Geltend gemacht wurde ein Betrag von 900.--€
(Januar, Februar, März a 300.-€)

Ø Nach Änderung der Anträge werden geltend gemacht 300.--€ für Januar und je 300.--€ für April und Mai, Insgesamt werden also erneut nur 900.--€ geltend gemacht.

Ø Der Streitwert beträgt jedoch:
- 900.--€ : Jan, Febr, März
- 600.--€ : April, Mai
insgesamt: 1500.--€

Das Kind beantragt im Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft zugleich die Zahlung eines monatlichen Unterhalts in Höhe des Mindestbetrages von 252.--€.

Wertvorschriften	Wert
Feststellung der Vaterschaft = Abstammungsverfahren	
Besondere Wertvorschrift: §§ 47.I; 169.Nr.1 FamFG;	2 000.--€
Kindesunterhalt	
Besondere Wertvorschrift: § 51.I	3 024.--€
Alle Verfahrensgegenstände im selben Verfahren sind zu addieren:	5 024.--€
Additionsverbot des § 33.I.2	
Verbindung eines nichtvermögensrechtlichen Anspruchs mit einem aus ihm hergeleiteten vermögensrechtlichen Anspruch	(+)
Keine Zusammenrechnung; es gilt nur der höhere Wert	3 024.--€

Höchstwert § 33.I

Höchstwert	Vorgesehener geringerer Wert
30 Mio €	Ø Genehmigung einer Erklärung oder deren Ersetzung (§ 36.III: 1 Mio €)
	Ø Ehescheidung (§ 43.I.2: 1 Mio €)
	Ø Auffangwert in nichtvermögenrechtlichen Streitigkeiten (§ 42.II: 500 000.--€)
	Ø „Übrige Kindschaftssachen“ (§ 46.III: 1 Mio €)

2. Der Zeitpunkt der Wertberechnung § 34 FamGKG)

Antragsverfahren	Amtsverfahren
Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der den jeweiligen Verfahrensgegenstand betreffenden ersten Antragstellung (§ 34.S.1)	Abzustellen ist auf den Zeitpunkt, zu dem die Gerichtsgebühr fällig wird. (§ 34.S.2)
Entscheidend ist der Eingang des die Instanz einleitenden Antrags.	Die Fälligkeit ergibt sich aus den §§ 9 –11 FamGKG. Sie tritt zum Ende des Verfahrens ein.
Nachträgliche Wertänderungen sind unerheblich	
Bei Ehesachen ist somit das dreifache Monatseinkommen der letzten 3 Monate vor Einreichung des Scheidungsantrags und das aktuelle Vermögen im Zeitpunkt der Einreichnung des Antrags maßgeblich.	*Der Kindesvater beantragt eine Regelung zum Umgangsrecht mit dem gemeinsamen Kind. Das Verfahren kann von amtswegen eingeleitet werden. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt des abgeschlossenen Verfahrens. Zu berücksichtigen sind die Umstände, wie sie beim Verfahrensabschluss tatsächlich gegeben waren* *(OLG Brandenburg FamRZ 2017, 56)*

3. Einzelne Verfahren

3.1. Die Geldforderung (§ 35 FamGKG)

G macht laufenden Unterhalt gegen S geltend und fordert ihn auf, den Unterhalt in titulierter Form anzuerkennen.
S zahlt den geltend gemachten Unterhalt, legt aber keinen Titel vor.
G beantragt, den S zu verpflichten, den laufenden Unterhalt zu (monatlich 548.--€). Wie hoch ist der Streitwert ?

→ Ist Antragsgegenstand eine Geldforderung richtet sich der Wert nach deren Höhe. (§ 35)

→ In Unterhaltssachen ist der für die ersten 12 Monate nach Einreichung des Antrags geforderte Betrag maßgebend. (§ 51.I.1)

→ Einen Abschlag wegen eines bloßen Titulierungsinteresses gibt es nicht. (OLG Hamburg NJW – Spezial 2013, 251)

E wird außergerichtlich aufgefordert, einen Gesamtschuldnerausgleich in Höhe von 12 000.--€ zu zahlen.
Er zahlt freiwillig 7 500.--€.
Wegen der weiteren 4 500.—€ wird eine gerichtliche Klärung beantragt.

Wieviel kann für die außergerichtliche Tätigkeit abgerechnet und mit dem gerichtlichen Antrag geltend gemacht werden ?
Wie hoch ist der Wert des gerichtlichen Verfahrens ?

→ Die außergerichtlichen Gebühren sind, soweit sie aus einem Wert von 7 500.--€ entstanden sind, abzurechnen.
Es errechnet sich mit einer 1.3 Gebühr ein Betrag von 729, 23 €.

→ Dieser Betrag ist werterhöhend zu berücksichtigen.
Der Streitwert beträgt demnach 5 229, 23 €.
(BGH FamRZ 2009, 867)

3.2. Genehmigung einer Erklärung oder deren Ersetzung (§ 36 FamGKG)

3.2.1. Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Grundsatz	Einzelfälle
Maßgebend ist der Wert des zugrundeliegenden Geschäfts. Der Höchstwert beträgt 1 Mio €.	*Zustimmung zum Verkauf eines im Miteigentum stehenden Gegenstands:* Wert des Anteils der Mitberechtigung des Zustimungspflichtigen (§§ 36, 40.II.1 KostO) (OLG Karlsruhe FamRZ 2014, 1225)
Verwiesen wird auf die Bestimmungen des GNotKG. (§ 36.I.S.2)	*Veräußerung eines Grundstücks, an dem der betroffene Minderjährige in ungeteilter Erbengemeinschaft an einem Miteigentumsanteil beteiligt ist* Der Wert der familiengerichtlichen Genehmigung bemisst sich nach der Quote der gesamthänderischen Beteiligung des Minderjährigen an dem Miteigentumsanteil (OLG Karlsruhe 20 WF 37/18)
Mehrere Erklärungen sind als ein Verfahrensgegenstand zu bewerten	

Die Eheleute sind zu ½ Miteigentümer eines Grundstücks.
Die Ehefrau verstirbt.
Erben sind der Ehemann zu ½ und die beiden minderjährigen Kinder zu je ¼.
Das Grundstück soll für 200 000.--€ verkauft werden.
Es wird die familiengerichtliche Genehmigung beantragt.
Alternativ:
- *Die Erbengemeinschaft war bereits auseinandergesetzt*
- *Die Erbengemeinschaft war noch nicht auseinandergesetzt.*

Erbengemeinschaft ist auseinandergesetzt	Die Erbengemeinschaft ist nicht auseinandergesetzt
Ø die Kinder haben ¼ Anteil am halben Eigentum und somit 1/8 Anteil am Gesamtgrundstück	Ø Die Relevanz der Zustimmung bezieht sich auf den Wert der Erbengemeinschaft.
Ø Das betroffene Interesse beläuft sich daher auf je 25 000.--€, insgesamt somit auf 50 000.--€.	Ø Diese besteht am gesamten Miteigentumsanteil. Ø Wert: 100 000.--€

3.3. Nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten

Der geschäftsunfähige volljährige K ist der leibliche Vater von S.
Die Vaterschaft soll anerkannt werden.
Wie kann dies geschehen und welcher Wert ist zugrundezulegen.

Für einen Geschäftsunfähigen anerkennt der gesetzliche Vertreter.
Die Anerkennung bedarf der familiengerichtlichen Genehmigung.
(§ 1596.I.3)

§ 36 enthält für nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten keine Regelung

Der Wert bestimmt sich nach der allgemeinen Auffangregelung des § 42.II FamGKG.
Er wird gem. § 42.III FamGKG mit 5 000.--€ festzusetzen sein.

3.4. Der Stufenantrag (§ 38 FamGKG)

3.4.1. Der Normalfall

A stellt einen Stufenantrag auf Auskunft und Zahlung eines noch nicht zu beziffernden Unterhalts.
Es wird über die Auskunft verhandelt. B wird zur Auskunftserteilung verpflichtet.
Danach beziffert A den Unterhalt mit monatlich 500.--€.
Die Werte werden wie folgt festgesetzt:
Auskunft: 1 500.--€
Zahlung_ 6 000.--€.

Norm	Inhalt
§ 38 FamGKG	Ø Der Stufenantrag enthält eine objektive Antragshäufung Ø Alle Anträge sind zu bewerten; der zunächst noch unbezifferte Leistungsantrag ist zu schätzen Ø Die Werte werden nicht zusammengerechnet; es gilt nur der höhere Wert
Abrechnung	Ø Der höhere Wert ist der Leistungswert. Ø Er beträgt 6 000.--€.

3.4.2. Rücknahme oder Erledigung vor der Verhandlung

A hatte Stufenantrag gestellt und die Leistungsstufe noch nicht beziffert.
Nach Auskunftserteilung nimmt A den Antrag insgesamt zurück.
Die Werte werden vom Gericht wie folgt festgesetzt:

- *Auskunft: 2 000.--€*
- *Zahlung: 10 000.--€*

Nach welchem Wert ist abzurechnen ?

Es ist insgesamt nach dem höheren Wert abzurechnen.

Rspr.	Inhalt der Entscheidung
OLG Schleswig FamRZ 2014, 689	Der höhere Wert ist maßgebend. Dies gilt auch bei der steckengebliebenen Stufenklage
OLG Hamm FamRZ 2011, 582	Bleibt der Leistungsantrag unbeziffert, ist dessen Wert gleichwohl maßgebend, das Leistungsinteresse ist zu schätzen

3.4.3. Die Bezifferung bleibt hinter den Erwartungen zurück

A verlangt einen güterrechtlichen Ausgleich.
Sie stellt einen Stufenantrag.
Aus der außergerichtlichen Korrespondenz ergibt sich eine Erwartung von 50 000.--€.
Später wird der Leistungsantrag aber nur in Höhe von 30 000.—€ beziffert.

Der Verfahrenswert beträgt 50 000.--€; die Terminsgebühr ist evtl. nur mit 30 000.--€ zu bewerten.

Rspr.	Inhalt der Entscheidung
OLG Schleswig ErbR 2015, 584	Die Vorstellungen des Ast. sind maßgebend; dies gilt auch dann, wenn eine spätere Bezifferung unterbleibt oder hinter den Erwartungen zurück bleibt.
OLG Jena NJW Spezial 2014, 443	Sind keine ausreichenden Anhaltspunkte vorhanden, ist der Wert aus dem Auffangtatbestand des § 42.III herzuleiten.

3.4.4. Gesamtvergleich vor Bezifferung

A fordert Unterhalt. Er geht im Wege des Stufenantrags vor.
Über den Auskunftsantrag wurde gerichtlich verhandelt.
Daran anschließend schließen die Beteiligten einen Vergleich im schriftlichen Verfahren auch über die Leistungsstufe.
Der Wert für die Auskunftsstufe wird mit 1500.--€, der für die Leistungsstufe mit 6000.--€ festgesetzt.
Nach welchem Wert ist die Terminsgebühr abzurechnen ?

Wird in einem Stufenverfahren ein verfahrensbeendender schriftlicher Vergleich auch über die Leistungsstufe geschlossen, so entsteht die Terminsgebühr der Anwälte auch dann nach dem Wert der Leistungsstufe, wenn bislang nur eine isolierte Verhandlung über die Auskunftsstufe stattgefunden hat.
(OLG Dresden 21 WF 704/18)

3.5. Antrag und Widerantrag (§ 39 FamGKG)

A beantragt, die B zu verpflichten, an ihn einen Zugewinn in Höhe von 20 000.--€ zu zahlen.
B erhebt einen Widerantrag und beansprucht einen Ausgleich in Höhe von 30 000.--€.

Ø Im Fall von Antrag und Widerantrag werden beide Werte addiert. (§ 39.I.1 FamGKG)
Ø dies gilt nicht, wenn derselbe Gegenstand vorliegt. (§ 39.I.3 FamGKG)

Kein Fall des § 39.I.1 liegt vor bei
- wechselseitigen Anträgen zur elterlichen Sorge
- wechselseitigen Anträgen zum Umgangsrecht
- wechselseitigen Anträgen zum Haushalt
- wechselseitigen Anträgen zur Ehewohnung

In diesen Fällen wird ohnehin einheitlich bewertet.
Es erfolgt keine Addition.

Ø Es fehlt hingegen an einer wirtschaftlichen Identität und damit an „demselben Gegenstand“ bei

- Wechselseitigen Zugewinnausgleichsansprüchen
- Wechselseitigen Unterhaltsansprüchen

Demnach beträgt der Wert 50 000.--€.

Rspr.	Inhalt
OLG Köln NzFam 2014, 607	In Zugewinnausgleichsverfahren ist nicht von demselben Gegenstand auszugehen
OLG Hamm NzFam 2016, 423	Nur durch das Zusammenrechnen der mit Antrag und Widerantrag verlangten Beträge wird das Ausmaß des Streites hinreichend gewürdigt.

3.6. Rechtsmittelverfahren (§ 40 FamGKG)

A wurde durch Beschluss des Familiengerichts verpflichtet, an seine Ehefrau 20 000,--€ Zugewinnausgleich zu zahlen.
Hiergegen legt er Beschwerde ein, die er später zurücknimmt.
Alternativ:

- *Einen Antrag hatte er nicht gestellt*
- *Innerhalb der Begründungsfrist wurde eine Abänderung auf nicht mehr als 18 000.--€ beantragt*
- *erst nach Ablauf der Begründungsfrist wurde die obige Abänderung beantragt.*

→ Gem. § 40.I.S.1 FamGKG wird der Wert durch den Rechtsmittelantrag bestimmt.
Ist kein Antrag gestellt oder erst nach Ablauf der Begründungsfrist, entscheidet die Beschwer.

→ Im 1. Fall ist der Wert 20 000.--€, ebenso im 3. Fall.
Im 2. Fall ist der Wert 2 000.--€

3.6.1. „Rechtsmissbräuchliche Beschwerde“

A wurde verpflichtet,
- *zukünftigen Ehegattenunterhalt in Höhe von monatlich 800.--€*
- *zukünftigen Kindesunterhalt in Höhe von monatlich 356.--€*

zu zahlen.
Gegen den Beschluss legt er Beschwerde ein.
Er begründet die Beschwerde hinsichtlich des Ehegattenunterhalts in Höhe von monatlich 51.--€.
Danach nimmt er die Beschwerde zurück.

Liegt eine „rechtsmissbräuchliche“ Beschränkung der Beschwerde vor, so gilt:
- Die Beschwerdeanträge bleiben bei der Streitwertberechnung außer Betracht. § 47.I.2 FamGKG kommt nicht zur Anwendung
- Der Streitwert ist nach der Beschwer zu beurteilen.
  Die Beschwer beträgt 800.--€ x 12 = 9 600.--€
- Hinsichtlich des Kindesunterhalts kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschluss angefochten ist.

Wann liegt ein „rechtsmissbräuchliche“ Beschwerde vor ?

Sie liegt vor:

- Wenn offenkundig ist, dass die Beschwerde nicht auf die Durchführung des Rechtsmittels und eine Sachentscheidung gerichtet ist, sondern allein eine Kostenminimierung bezweckt war.
- Beläuft sich das in der Beschwerde noch geltend gemachte Begehren auf 0,6 % der Beschwer, so spricht dies für die Annahme, dass der Beschwerdeführer sein Rechtsmittel nicht ernsthaft weiter verfolgen wollte.
  (OLG Köln 4 U 44/17)

3.6.2. Beschwerderücknahme im Verbundverfahren

E legt gegen den Scheidungsbeschluss Beschwerde ein.
In dem Beschluss war die Ehescheidung, der Versorgungsausgleich und der nacheheliche Ehegattenunterhalt von monatlich 600.--€ geregelt.
Angegriffen werden sollte an sich nur der Versorgungsausgleich.
Nach inhaltlicher Prüfung nimmt E die Beschwerde zurück.

Der Wert der Beschwer ist nach § 44 FamGKG nach dem Streitwert der Ehesache nebst aller Verbundverfahren zu berechnen.

Lediglich dann, wenn der Beschwerdeführer die Beschwerde zum nachehelichen Unterhalt begründet und die Beschwerde zur Ehescheidung und zum Versorgungsausgleich „verbunderhaltend“ ohne inhaltliche Einwendungen im Beschwerdeverfahren aufrecht erhält, kann die Wertfestsetzung reduziert werden.
(OLG Brandenburg 13 UF 171/17 v. 5.11.2018)

3.6.3. Beschränkung auf den Wert der Vorinstanz

Durch das Familiengericht wurde A verpflichtet, an Frau A für 1 Jahr einen Unterhalt von 1 000.--€ zu zahlen.
Danach muss er monatlich 1 200.--€ zahlen.
A wendet sich mit der Beschwerde nur dagegen, dass er über einen längeren Zeitraum als 1 Jahr zahlen muss.

Der Wert des Rechtsmittelverfahrens ist begrenzt auf den Wert der Vorinstanz, es sei denn es erfolgt in der Beschwerdeinstanz eine Erweiterung des Verfahrensgegenstands.
Hier:
§ 51.I FamGKG : 1 000.--€ x 12 = 12 000.--€.

Ø Seinen Anträgen nach wendet sich A aber gerade gegen die Verpflichtung zur Zahlung von mt. 1200.--€. (§ 40.I.1 = 14400.--€)
Ø § 40.II.2 begrenzt den Wert auf den erstinstanzlichen Wert.

In einem Sorgerechtsstreit wurde der Verfahrenswert des ersten Rechtszugs auf 3000.--€ festgesetzt. (§ 45.I.Nr.1 FamGKG)
Im Beschwerdeverfahren stellt sich die Notwendigkeit weiterer umfassender Sachaufklärung heraus

Ø Grundsätzlich gilt § 40.II.1 FamGKG
Ø § 45.III FamGKG lässt jedoch eine Ausnahme zu:
„In Kindschaftsachen kann der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren ... höher festgesetzt werden, wenn sich ... Kriterien ergeben haben, die erstinstanzlich noch nicht vorgelegen haben ... und diese Kriterien einen höheren Verfahrenswert ... begründen."
(OLG Naumburg 3 UF 85/17)

3.7. Das einstweilige Anordnungsverfahren

3.7.1. Grundsatz

- Ø Im Hinblick auf die geringere Bedeutung der einstweiligen Anordnung ist der Wert zu ermäßigen. Grundsätzlich: ½ (§ 41 FamGKG)
- Ø Keine konkrete Regelung für einzelne Anordnungen.
- Ø Zu überprüfen ist deshalb, ob die konkrete einstweilige Anordnung eine geringe Bedeutung hat.

3.7.2. Einstweilige Anordnung Verfahrenskostenvorschuss

Ø Anzusetzen ist der volle Wert der Hauptsache, da die Hauptsache vorweggenommen wird.
(OLG Bremen FamRZ 2015, 526)
Ø str.
ebenso: OLG Bamberg, OLG Frankfurt, OLG Düsseldorf, OLG Köln)
A.A.: OLG Celle, OLG Zweibrücken

3.7.3. Einstweilige Anordnungen auf Unterhalt

Ø Es ist ein höherer Wert gerechtfertigt, da die e.A. für die Zeit ihrer Dauer endgültige Verhältnisse schafft.
(OLG Düsseldorf NJW 2010, 1385)
Ø str.
a.A.: OLG Köln FamRZ 2016, 655

3.7.4. Einstweilige Anordnung und Einigung auch über die noch nicht anhängige Hauptsache

A beantragt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Umgangsrecht.
Im Termin zur mündlichen Verhandlung wird nicht nur eine Einigung über eine vorläufige Regelung getroffen sondern gleichzeitig auch der Umgang abschließend geregelt.
Ein Hauptsacheverfahren war nicht anhängig.

- Ø Der Wert des Verfahrens beträgt 1 500.--€ (§§ 45.I.Nr.2, 41)
- Ø Der Vergleich hat einen Mehrwert von 3 000.--€, weil die Hauptsache mit einbezogen wurde.
- Ø Die Verfahrens- und Terminsgebühr entsteht aus dem Gesamtwert (§ 22 RVG)
- Ø Die Einigungsgebühr entsteht aus dem Wert von 1 500.--€ zu 1.0 und dem Wert von 3 000.--€ zu 1.5.
- Ø Zu beachten ist § 15.III RVG

Kostennote:		
1.3 Verfahrensgebühr	(1 500.--)	149.50 €
0.8	(3 000.--)	160.80 €
Grenze des § 15.III RVG		-
1.2 Terminsgebühr	(4 500.--)	363.60 €
1.0 Einigungsgebühr	(1 500.--)	115.00 €
1.5	(3 000.--)	301.50 €
Grenze des § 15.III RVG		-

Alternativ:
Die Hauptsache war bereits anhängig. Es war in der Hauptsache noch nicht verhandelt worden.

Ø In der Hauptsache entsteht eine Verfahrensgebühr.
Ø Anzurechnen ist 0.8 aus 3000.--€
(Anm. zu Nr. 3101 VV RVG)

Ø In der einstweiligen Anordnung ist w.o. abzurechnen, allerdings entsteht eine Einigungsgebühr nur in Höhe von 1.0, da die Hauptsache anhängig ist.

3.8. Der Auffangwert (§ 42 FamGKG)

Grundsatz:
Soweit im FamGKG keine Regelung zur Höhe des Verfahrenswertes enthalten ist, gilt nach § 42 FamGKG ein Auffangwert.

Vermögensrechtliche Angelegenheit	Nichtvermögensrechtliche Angelegenheit
Der Wert bestimmt sich nach billigem Ermessen (§ 42.I)	Der Wert ist unter Ø Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls Ø des Umfangs Ø der Bedeutung der Sache Ø der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beteiligte zu bestimmen. (§ 42.II)
Fehlen Anhaltspunkt ist von einem Regelwert von 5 000.--€ auszugehen. (§ 42.III)	ebenso

Einzelfälle

Maßnahme	Wert
Adoption eines Volljährigen	Ø der Wert bestimmt sich nach § 42.II Ø die hohe Bedeutung der Adoption rechtfertigt einen Wert von 30 – 50 % des Reinvermögens der Annehmenden. Ø OLG Hamm II - 4 WF 117/18
Aufhebung einer Zugewinngemeinschaft (§ 1386 BGB)	Ø OLG Schleswig FamRZ 2012, 897: § 42.III Ø OLG Köln MDR 2014, 1091: § 42.III Ø OLG Karlsruhe FamRB 2014, 380: ¼ des zu erwartenden Zugewinnausgleichs
Zustimmung zur steuerlichen Veranlagung	Ø Der vom ASt. erstrebte Steuervorteil bestimmt den Wert nach § 42.I Ø OLG Frankfurt 2 WF 85/17
Zustimmung zur Veräußerung einer gemeinsamen Immobilie	Ø Der Wert ist nach dem objektiven Verkehrswert des Anteils zu bestimmen Ø OLG Frankfurt 5 WF 16/18
Selbständiges Beweisverfahren	Ø Der Wert richtet sich nach der Differenz der Zugewinnausgleichsforderung, die sich aufgrund der unterschiedlichen Vorstellungen über die Höhe des Immobilienwerts errechnet.

4. Die besonderen Wertvorschriften

4.1. Ehesachen (§ 43 FamGKG)

4.1.1. Grundsätze

Gesetzliche Regelungen	Tatbestandsvoraussetzungen
§ 43.I.1 FamGKG	Ø Alle Umstände des Einzelfalls
	Ø Insbesondere nach den **Einkommensverhältnissen**
	Ø Insbesondere nach den **Vermögensverhältnissen**
§ 43.I.2 FamGKG	Ø der Wert beträgt mindestens 3 000.--€ Ø der Wert beträgt höchstens 1 Mio €.

Für die Bemessung der Einkommensverhältnisse

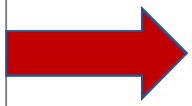

- Ø Einkommen der Beteiligten in den letzten 3 Monaten vor Einreichung des Antrags
- Ø Welche Einkünfte zu berücksichtigen sind klärt das FamGKG nicht.

4.1.2. Korrekturen von Vermögen und Einkommen

Vermögen/ Einkommen	Abzugsbeträge
Grundsätzlich sind alle Vermögenswerte zu erfassen	Schonvermögen:
	Ausgenommen von den Vermögenswerten sind solche, die unter § 115.III ZPO iVm. § 90 SGB XII fallen. Freibetrag: 5000.--€ zzgl. 500.--€ pro unterhaltsberechtigter Person OLG Köln FF 2016, 377 a.A.: OLG Hamm FamRZ 2015, 1748 Aber: Abzug eines Freibetrages von 30 000.--€ je Ehegatte und Bewertung des Vermögens mit 5%.
	Abzug von Kinderfreibeträgen und Kindesunterhalt vom Einkommen
	Kein Abzug OLG Köln NJW 2017, 276 a.A.: KG FamRZ 2009, 1854: (200.--€ pro Kind)

4.2. Bewertung der Verbundverfahren (§ 44 FamGKG)

4.2.1. Grundsatz

Ø Das Scheidungsverbundverfahren gilt als ein Verfahren (§ 44.I FamGKG)

Ø Die Werte von Ehe- und Folgesachen sind zusammenzurechnen (§ 44.II FamGKG)

Ø Das Additionsverbot des § 33.I.2 gilt nicht. (vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Werte werden auch addiert.)

4.2.2. Bewertung von Kindschaftsachen

4.2.2.1. Wertbestimmung

Ø Der Wert bestimmt sich nicht nach § 45 FamGKG sondern nach § 44.II.1:
Der Wert der Ehesache erhöht sich um 20 %.

Ø Entgegen der gesetzlichen Formulierung wird aber nicht die Kindschaftssache im Rahmen der Ehesache mit bewertet.
Es wird ein zusätzlicher Wert für die Kindschaftssache festgelegt, der sich aus dem Wert der Ehesache ableitet.
Dieser Wert darf aber höchsten 3 000.--€ betragen.

4.2.2.2. Besonderen Situationen für die Wertberechnung

Vergleich über die nicht anhängige Folgesache Umgangsrecht	Es ist für den Vergleich vom Regelwert des § 45 FamGKG auszugehen (OLG Karlsruhe NzFam 2015, 1021)
Geltendmachung von Auskunftsansprüche nach § 1686 BGB und Umgangsansprüchen	Die Gegenstände von Auskunft und Umgang sind gesondert nach § 45.I.Nr.1 und Nr.3 zu bewerten. Diese Werte sind sodann zu addieren. (OLG Frankfurt 1 WF 181/17)

4.2.3. Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§ 48 FamGKG)

Zuweisung Ehewohnung → Wert nach Scheidung: 4 000.--€

Zuordnung des Haushalts → Wert nach Scheidung: 3 000.--€

4.2.4. Versorgungsausgleichsverfahren (§ 50 FamGKG)

4.2.4.1. Grundsatz

Ø Der Verfahrenswert für jedes Anrecht beträgt 10 % des in 3 Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten

Ø Bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung: 20 %

Ø Abzustellen ist jeweils auf das Einkommen im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens (§ 34 FamGKG)

4.2.4.2. Abänderungsverfahren (§ 51 VersAusglG)

In Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG bemisst sich der Verfahrenswert gem. § 50.I FamGKG mit 10% des in 3 Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten je auszugleichendem Anrecht.
(OLG Frankfurt 2 WF 196/18)

III. Die “Angelegenheit“

1. Grundproblematik

Ø § 15 RVG bestimmt den Rahmen der Abgeltung von Gebühren

Ø Die Gebühren entgelten grundsätzlich die gesamte Tätigkeit des Anwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit (§ 15.I RVG)

Ø Der Anwalt kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern (§ 15.II RVG)

Wodurch wird die Angelegenheit bestimmt ?

Ø Im wesentlichen wird sie bestimmt durch den Auftrag

Ø Bei nacheinander geschalteten Aufträgen liegt grundsätzlich keine „Gesamtangelegenheit“ vor sondern einzelne Teilangelegenheiten, die auch einzeln abzurechnen sind.

Ø Dies ist dann anders, wenn die nacheinander erteilten Aufträge gemeinsam behandelt werden sollen.

Ø Hierfür wiederum ist Indiz, ob die Ansprüche in einem oder mehreren Verfahren geltend zu machen sind.

Ausgangsüberlegungen

Ø Jedes gerichtliche Verfahren ist eine eigene Angelegenheit (§ 15.II.2 RVG)

Ø Von einer einheitlichen Angelegenheit kann nur ausgegangen werden, wenn ein innerer Zusammenhang besteht

Beispielsfälle zur Abgrenzung

Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
RA A soll außergerichtlich den Trennungsunterhalt der Ehefrau und den Kindesunterhalt durchsetzen	*RA A soll außergerichtlich den Trennungsunterhalt durchsetzen und das Umgangsrecht regeln*	*RA A soll außergerichtlich tätig werden bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Schwiegereltern, Zuweisung der Wohnung und Ersatz für den Aufwand des Ausbaus*
- Innerer Zusammenhang ist gegeben	- Innerer Zusammenhang ist gegeben	- Kein innerer Zusammenhang
- Gerichtliche Durchsetzung: - Diese kann in einem einheitlichen Verfahren erfolgen	- Gerichtliche Durchsetzung: - Kein einheitliches Verfahren denkbar	- Gerichtliche Durchsetzung: - Es sind 2 Verfahrensarten

Wie ist abzurechnen ?

Ø Liegen mehrere Angelegenheiten vor, so ist getrennt abzurechnen.

Ø § 16.I.Nr.4 RVG fordert nichts anderes:
Auch wenn mehrere verbundfähige Angelegenheiten vorliegen bedeutet dies nicht, dass die außergerichtliche Tätigkeit nur einmal abgerechnet werden kann.

2. Einzelne Angelegenheiten

2.1. Der vorsorgende Ehevertrag

Ø Der Ehevertrag erfasst mehrere Gegenstände.

Ø Ein gerichtliches Verfahren kommt nicht in Betracht

Ø der innere Zusammenhang – Lösung einer Krisensituation - lässt nur den Schluss einer einheitlichen Angelegenheit zu.

2.2. Das Vertretungsmandat

Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
E beauftragt RA A den B wegen eines Unterhaltsrückstands anzuschreiben. Dies geschieht erfolgreich. Der Rückstand wird gezahlt, die Tätigkeit abgerechnet. Nach 2 Monaten ist wieder ein Rückstand entstanden, RA A wird wieder beauftragt	*B verspricht Zahlung des Unterhalts, E bittet, die Angelegenheit ruhen zu lassen. Weil keine Zahlungen geleistet werden kommt E wieder.*	*E bittet wegen eines laufenden Unterhalts den B anzuschreiben. Sie bestätigt, dass die Angelegenheit in Ordnung sei; nach 2 Monaten kommt sie wieder.*	*E bittet um die Geltendmachung des laufenden Unterhalts. Noch bevor das Mandat beendet ist, kommt die E wieder und teilt mit, dass sich die Verhältnisse geändert haben.*
Es liegen 2 Angelegenheiten vor, weil sich die Unterhaltsrückstände auf 2 verschiedene Zeiträume beziehen.	Es liegt eine Angelegenheit vor. Das Mandat ruhte lediglich und war nicht abgeschlossen.	Es liegt eine Angelegenheit vor, weil der erteilte Auftrag noch nicht abgeschlossen war.	Es liegt eine Angelegenheit vor, ein Gegenstand
Es bestand beim Auftrag kein innerer Zusammenhang			

2.3. Das Beratungshilfemandat

Frühere Rechtsprechung	Auffassung der OLG	Absicht des Gesetzgebers
Bei mehreren Familiensachen wurde grundsätzlich ein innerer Zusammenhang bejaht.	Es gibt keine einheitliche Auffassung.	Es sollte nicht schon deshalb von verschiedenen Angelegenheiten ausgegangen werden, weil sowohl der Trennungs- als auch der nacheheliche Zeitraum betroffen sein kann. (beabsichtigte Vorbe. 2.5. Abs.2 VVRVG)
Im Zweifel wurde immer von einer Angelegenheit ausgegangen.	Es wird zum Teil auf den Katalog des § 111 FamFG abgestellt.	Eine Entscheidung sollte im Einzelfall der Rechtsprechung überlassen bleiben.
		Angedacht war eine Erhöhung der Gebühr, wenn über verschiedene Angelegenheiten iSd. § 111 FamFG beraten wurde.

Sie sind erlöst !

Ende des Versuchs, sich dem Gebührenrecht zu nähern